

# RS Vfgh 1999/11/18 B1841/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Kraftfahrwesen

## Rechtssatz

Keine Folge mangels hinreichender Konkretisierung der Interessenlage.

Entzug der Lenkerberechtigung für die Klassen A und B für die Dauer von drei Monaten.

Der Beschwerdeführer verweist lediglich darauf, daß er sein Kraftfahrzeug aus beruflichen Gründen benötige. Für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist jedoch ein substantiiertes Vorbringen entscheidend, in dem dargelegt wird, weshalb mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil iSd §85 Abs2 VfGG für den Beschwerdeführer entstehen würde.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1841.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10008882\_99B01841\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)